



SCHADENMELDUNG UND -ABWICKLUNG

Die Schadenmeldung muss der ECA JURA unverzüglich nach dem Ereignis, das den Schaden verursacht hat, übermittelt werden (ein verspäteter Eingang kann dazu führen, dass die ECA JURA die Entschädigung kürzt oder sogar ablehnt).

Innert acht Tagen informiert die ECA JURA den Gebäudeeigentümer, ob eine Schadenfeststellung vorgenommen wird (in der Regel bei grösseren Schäden) oder ob der Schaden sofort und vollständig behoben werden kann und ob die entsprechenden Rechnungen einzureichen sind (bei kleineren Schäden). **Bis zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung dürfen nur solche dringlichen Reinigungs-, Räumungsarbeiten sowie Reparaturen vorgenommen werden, die eine Ausweitung des Schadens verhindern.** Die ECA JURA ist nicht verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die ihr verspätet gemeldet werden, insbesondere solche, die ihr nach Vollendung der Instandsetzungsarbeiten angezeigt werden.

Die Schadenmeldung enthält nur wenige Fragen, die vollständig zu beantworten sind, damit sich die Gebäudeversicherung einen Überblick über die Art und den Umfang des Schadens machen kann.

Besondere Angaben :

« **Ursache des Schadens** » : Siehe unten aufgeführte «Versicherte Risiken». Es sind nur Schäden zu melden, die unmittelbar durch das versicherte Ereignis entstanden sind; bitte insbesondere beachten, was sich auf Schäden durch Überschwemmungen bezieht.

« **Beschädigte Gebäudeteile oder Einrichtungen** » : Anzugeben sind soweit möglich alle Gebäudeteile und baulichen Einrichtungen, die wiederhergestellt oder ersetzt werden müssen. Allgemeine Angaben wie «Dach», «Gebäudefassaden», etc. ermöglichen grundsätzlich kein ausreichendes Bild vom Schaden.

« **Instandsetzungskosten ca.** » : Die Gebäudeversicherung benötigt Schätzwerte, um zu wissen, auf welche Höhe sich der Schaden annähernd beläuft. Bitte keine Angaben wie «Kosten nicht bekannt», «noch nicht ermittelt», etc. machen.

VERSICHERTE RISIKEN

Feuerversicherung (kein Selbstbehalt)

Gedeckt sind : Feuer, Rauch oder Hitze, Blitzschlag (mit oder ohne Feuer), Explosion.

Nicht gedeckt sind : Schäden, die durch Abnutzung oder ordentliche Erfüllung des Zweckes eines Gebäudes oder Gebäudeteiles entstanden sind. Schäden an Gebäuden, die durch herabstürzende Luftfahrzeuge oder Luftfracht verursacht worden sind, hat die Gebäudeversicherung nur zu vergüten, wenn nicht ein Dritter hierfür ersatzpflichtig ist.



Elementarschadenversicherung

(Selbstbehalt: 10%, mindestens aber CHF 200.– und höchstens CHF 2000.– pro Ereignis und Gebäude).

Gedeckt sind Schäden durch :

- Sturmwind (mehrere Schadenfälle in der näheren Umgebung oder Windgeschwindigkeit über 63 km/h im 10-Minuten Mittel bzw. mehrere Sturmböen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h);
- Hagelschlag;
- Hochwasser und Überschwemmung : von aussen, auf Bodenhöhe in das Gebäude eindringendes Oberflächenwasser. In der Schadenmeldung ist kurz zu beschreiben, woher das Oberflächenwasser stammt und auf welchem Weg es in das Gebäude eingedrungen ist.

Keine Überschwemmungsschäden und somit nicht der Gebäudeversicherung, sondern der Privatversicherung (Wasserschaden) zur Prüfung zu melden sind :

- Schäden, die im Gebäude durch Rückstau des Abwassers aus den Kanalisationsleitungen entstanden sind;
- Wasserleitungsschäden;
- Schäden, die durch das Eindringen von Regenwasser oder Schneeschmelze in den oberen Etagen (beispielsweise durch das Dach, die Regenrinnen oder die Ablaufrohre) entstanden sind;
- Lawinen, Schneedruck und -rutsch;
- Steinschlag, Erdbeben.

Nicht gedeckt (da sie nicht als Elementarschäden gelten) sind :

- Schäden, die nicht auf eine äussere Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit zurückzuführen sind oder die durch fortgesetztes Einwirken, z. B. durch Bergdruck, Feuchtigkeit, Bodensenkungen, etc. entstanden sind;
- Schäden, die vorhersehbar waren und durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können, wie beispielsweise Schäden zufolge schlechten Baugrunds, ungeeigneter Fundamente, fehlerhafter Arbeit oder Konstruktion oder mangelhaften Gebäudeunterhalts;
- Schäden durch Frosteinwirkung.

AUSCHLÜSSE

Nicht vergütet werden Schäden an Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar durch Veränderung der Atomkernstruktur, Erdbeben, Wasser aus Stauseen, Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen, innere Unruhen oder kriegerische Ereignisse entstanden sind.